

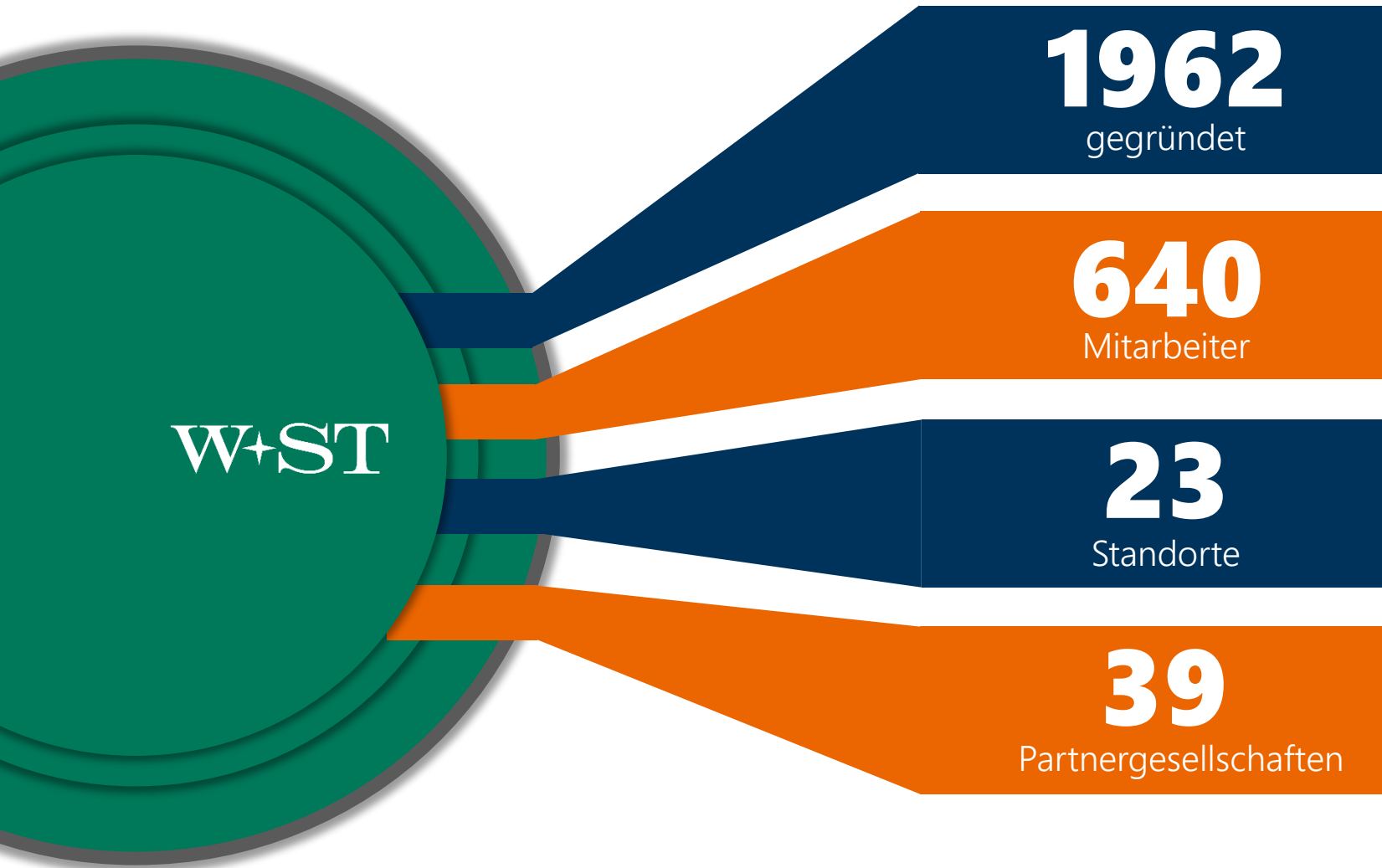
# **Scheinselbstständigkeit und die Auswirkungen auf das Sozialversicherungsrecht**

**Andre Meiser, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht**

W+ST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Dillingen/Saar

**Prokurist**

W+ST L-Consult GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft  
(Kompetenzzentrum für Lohn und Gehalt), Saarlouis



113 Steuerberater  
21 Wirtschaftsprüfer  
20 Rechtsanwälte



## Gliederung

- I. „Scheinselbstständigkeit“ im Sozialversicherungsrecht
- II. Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit
- III. „Klavierlehrerin“-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022
- IV. „Gitarrenlehrer“-Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.03.2018
- V. Vertrauensschutz auf die frühere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts?
- VI. Reaktion der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
- VII. Risiken / Empfehlungen für betroffene Bildungseinrichtungen

## I. „Scheinselbstständigkeit“ im Sozialversicherungsrecht

- Als „Scheinselbstständige“ werden im Sozialversicherungsrecht Personen bezeichnet, die formal wie selbstständig Tätige (Auftragnehmer) auftreten, tatsächlich jedoch abhängig (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV sind.
- Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob ein Auftragnehmer bei ihm abhängig beschäftigt oder für ihn selbstständig tätig ist. Ist ein Auftraggeber der Auffassung, dass im konkreten Einzelfall das Auftragsverhältnis zu dem Auftragnehmer keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist – sondern eine selbstständige (sozialversicherungsfreie) Tätigkeit –, so geht der Auftraggeber das Risiko ein, dass bei einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung der Sachverhalt anders bewertet wird und deshalb von ihm Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachgefordert werden.

## II. Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit

### Wesentliche Kriterien für eine abhängige Beschäftigung (§ 7 Abs. 1 SGB IV):

- Weisungsgebundenheit (kann sich bei Dienstleistungen höherer Art, bei denen meist fachliche Weisungsfreiheit besteht, in einer „*funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess*“ ausdrücken und deshalb fremdbestimmt sein).
  - Eingliederung in die Betriebsabläufe des Auftraggebers.
  - Keine Tragung eines Unternehmerrisikos. Ein Unternehmerrisiko trägt, wer eigenes Kapital oder eigene Arbeitskraft mit der Gefahr des Verlustes einsetzt.
- Unabhängig von der vertraglichen Bezeichnung ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen und insbesondere, wie das Auftragsverhältnis tatsächlich umgesetzt und gelebt wird.

## II. Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit

### Versicherungspflicht in den Sozialversicherungszweigen

	Kranken- versicherung	Pflege- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Unfall- versicherung
Grundlage	SGB V	SGB XI	SGB VI	SGB III	SGB VII
Finanzierung	50% AG 50% AN	50% AG 50% AN	50% AG 50% AN	50% AG 50% AN	100% AG
Aktuell	14,6% + individueller Zusatzbeitrag	3,4% + 0,6% Beitragszuschlag für Kinderlose (ggf. Besonderheiten durch PUEG)	18,6%	2,6%	Je nach Gefahrrentarif und Branche
Beitrags- bemessungsgrenze (West) 2024	5.175 € monatlich	5.175 € monatlich	7.550 € monatlich	7.550 € monatlich	

Die U 1-Umlage, U 2-Umlage und Insolvenzgeldumlage trägt der Arbeitgeber allein.

# Sozialversicherungspflicht von Lehrern, Dozenten und sonstigen Unterrichtenden an Bildungseinrichtungen?



Vorsicht ist geboten bei Bildungseinrichtungen, die mit “freiberuflichen” Lehrkräften arbeiten.

Urteil des Bundessozialgerichts:

**SIND LEHRER UND  
DOZENTEN SOZIALVER-  
SICHERUNGSPFLICHTIG**



### III. „Klavierlehrerin“-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Az.: B 12 R 3/20 R)

- **Sachverhalt:** Zwischen einer städtischen Musikschule und einer Musiklehrerin bestand eine unbefristete Vereinbarung über eine „freiberufliche Unterrichtstätigkeit“ im Fach Klavier/Keyboard. Die Musiklehrerin erhielt ein festgelegtes Honorar für geleistete und solche Unterrichtsstunden, deren Ausfall die Schüler zu vertreten hatten. Aufgrund von eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung ausgefallene Unterrichtsstunden konnte sie in Absprache mit der Schulleitung nachholen. Sie hatte den Unterricht persönlich in den Räumen der Musikschule unter Nutzung der dort vorhandenen Klaviere/Keyboards auf der Basis der Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) zu erteilen und sich dabei an den zeitlichen Vorgaben der Musikschule zu orientieren, die einen Stundenplan erstellte. Sie war verpflichtet, mindestens einmal im Jahr Schülervorspiele durch Proben vorzubereiten und durchzuführen sowie zweimal im Jahr an Gesamtlehrer- und Fachbereichskonferenzen teilzunehmen. Dafür erhielt sie eine gesonderte Vergütung.



### III. „Klavierlehrerin“-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Az.: B 12 R 3/20 R)

- **Urteilsgründe:** Das Sozialgericht Stuttgart war in erster Instanz von einer abhängigen Beschäftigung der Klavierlehrerin ausgegangen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat dagegen in der zweiten Instanz festgestellt, dass mit der Klavierlehrerin ein selbstständiges Dienstverhältnis vereinbart und umgesetzt worden sei. Das Bundessozialgericht hat das Berufungsurteil abgeändert und kam aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis, dass die Klavierlehrerin eine abhängige Beschäftigung bei der Musikschule ausübe:
  - Die Klavierlehrerin sei weisungsgebunden in den Musikschulbetrieb eingegliedert gewesen, was insbesondere durch die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung und die Festlegung von bestimmten Unterrichtszeiten und Räume durch die Musikschule deutlich werde.

### III. „Klavierlehrerin“-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Az.: B 12 R 3/20 R)

- Die Eingliederung der Klavierlehrerin in die Betriebsabläufe der Musikschule zeige sich auch daran, dass die Klavierlehrerin einen Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung gegenüber der Musikschule zu melden hatte und ein Ausfallhonorar erhielt, wenn Musikschüler nicht zum Unterricht erschienen sind.
- Dass die Klavierlehrerin eine gesonderte Vergütung für die Vorbereitung und Durchführung von Schülerproben sowie für die Teilnahme an Gesamt- und Fachbereichskonferenzen erhalten hat, stehe einer weisungsgebundenen Eingliederung in den Musikschulbetrieb nicht entgegen. Eine an der Arbeitszeit orientierte Vergütung sei auch dann typisch für eine abhängige Beschäftigung, wenn die Teilnahme an Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen zu der von der Vergütungspflicht umfassten Arbeitszeit gehöre.

### **III. „Klavierlehrerin“-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Az.: B 12 R 3/20 R)**

- Die Lehrtätigkeit der Klavierlehrerin kennzeichne sich nicht als eine unternehmerische Tätigkeit: Die Klavierlehrerin hat keine eigene betriebliche Organisation unterhalten, hat keine unternehmerischen Chancen und ist keinem Unternehmerrisiko ausgesetzt. Die gesamte Organisation des Musikschulbetriebs lag in den Händen der Musikschule. Der Musikschule oblag die Pflege und Instandhaltung der Instrumente, mit denen die Klavierlehrerin unterrichtete. Nur die Musikschule trat nach außen gegenüber den Schülern auf und gestaltete das Vertragsverhältnis sowie die Zuteilung der Schüler auf die Lehrkräfte.
- Die Klavierlehrerin hatte weder die Möglichkeit, eigene Schüler zu akquirieren und auf eigene Rechnung zu unterrichten noch konnte sie die geschuldete Leistung durch Dritte erbringen lassen.

## IV. „Gitarrenlehrer“-Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.03.2018 (Az.: B 12 R 3/17 R)

- **Sachverhalt:** Der Gitarrenlehrer war an einer städtischen Musikschule mit einem durchschnittlichen Umfang von 8 bis 12 Wochenstunden tätig. Die Musikschule beschäftigte 18 fest angestellte Musiklehrer und 10 auf honorarvertraglicher Grundlage. Der Unterricht fand in den Räumen der Musikschule statt, für die der Gitarrenlehrer je Stunde eine pauschale Vergütung erhielt. Die Musikschule arbeitete auf der Grundlage der Richtlinien des VdM. Auf die Auswahl der Schüler, die nur mit der Musikschule einen Vertrag abschließen konnten, hatte der Gitarrenlehrer keinen Einfluss. Er konnte ihm zugewiesene Schüler im Einzelfall jedoch ablehnen. Wenn der Gitarrenlehrer an Konferenzen der Musikschule teilnahm, erhielt er eine zusätzliche Vergütung. Gegenstand des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages war *„eine selbständige Tätigkeit als freier Mitarbeiter, die sich nach den Regelungen über den Dienst- und Werkvertrag richtet“*. Der Gitarrenlehrer griff auf eigene Instrumente und Ausrüstungszubehör zurück.

## IV. „Gitarrenlehrer“-Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.03.2018 (Az.: B 12 R 3/17 R)

- **Urteilsgründe:** Das Bundessozialgericht kam aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis, dass die bei der städtischen Musikschule ausgeübte Tätigkeit des Gitarrenlehrers keine abhängige (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung ist:
  - Das Lehrplanwerk des VdM, welches die Grundlage für den Musikunterricht ist, begründe keine Weisungsunterworfenheit des Gitarrenlehrers unter das Direktionsrecht der Musikschule.
  - Die Vorgabe gewisser „Eckpunkte“ des jeweiligen „Einsatzauftrags“, wie Beginn und Ende des Einsatzes und „grober“ Inhalt der Tätigkeit, führe weder zu der Annahme von Weisungsgebundenheit gegenüber der Musikschule noch zu einer Eingliederung in eine fremde Betriebsordnung.

## IV. „Gitarrenlehrer“-Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.03.2018 (Az.: B 12 R 3/17 R)

- Der Umstand, dass der Gitarrenlehrer seine Dienstleistung in den Räumen der Musikschule erbringe und sich zeitlich an der Unterrichtsplanung der Musikschule orientiere, spreche nicht gegen eine selbstständige Tätigkeit.
- Dem Gitarrenlehrer stand die Teilnahme an Konferenzen frei und ihm wurde die Teilnahme hieran gesondert vergütet, was für selbstständige Tätigkeit spreche.
- Gerade bei Musiklehrern hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 17.10.2017 – 9 AZR 792/16) aufgrund von fehlenden Weisungsrechten ein Arbeitsverhältnis nicht befürwortet. Insoweit sei es auch von untergeordneter Bedeutung, dass der Gitarrenlehrer nicht über eigene Betriebsräume verfüge. Es komme dem „gemeinsam geäußerten und auch gelebten Vertragswillen ein beachtliches Gewicht“ zu und die ausgeübte Tätigkeit sei keine abhängige Beschäftigung.

## V. Vertrauensschutz auf die frühere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts?

- Das Bundessozialgericht hat in dem „Klavierlehrerin“-Urteil vom 28.06.2022 (Az.: B 12 R 3/20 R) die Kriterien und die Gewichtung der Kriterien zur Abgrenzung zwischen einer selbstständigen Tätigkeit und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Honorar-Lehrern, Dozenten und sonstigen Unterrichtenden an Bildungseinrichtungen im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung, insbesondere zum dem „Gitarrenlehrer“-Urteil vom 14.03.2018 (Az.: B 12 R 3/17 R) neu ausgerichtet.
- Dem Merkmal der „Eingliederung in die Arbeitsorganisation“ kommt nach Auffassung des Bundessozialgerichts eine eigenständige Bedeutung zu. Eine abhängige Beschäftigung kann sich deshalb bereits aus der Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers ergeben, obwohl eine weitgehende Weisungsfreiheit vorliegt.



## V. Vertrauensschutz auf die frühere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts?

- **Frage:** Wie ist mit bereits bestehenden Honorarverträgen mit Lehrern, Dozenten und sonstigen Unterrichtenden umzugehen, die auf die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, u.a. auf die Entscheidung vom 14.03.2018 (Az.: B 12 R 3/17 R), vertraut haben?
- Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 20.12.2022 (Az.: L 2 BA 47/20) entschieden, dass aufgrund der Schutzwürdigkeit des Vertrauens in die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur sozialrechtlichen Statusbeurteilung bei Honorar-Lehrkräften das Urteil vom 28.06.2022 (Az.: B 12 R 3/20 R) für zurückliegende Zeiträume noch nicht zu berücksichtigen sei. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat die Revision zugelassen, so dass das Bundessozialgericht über die Frage, ob der Neuausrichtung der Kriterien für die Statusfeststellung von Honorar-Lehrkräften tatsächlich Vertrauensschutz zukommt, selbst entscheiden wird.

## VI. Reaktion der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

### **Besprechungsergebnis zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Lehrern und Dozenten vom 04.05.2023**

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen (GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund und Bundesagentur für Arbeit) vertreten in Anlehnung an das Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Az.: B 12 R 3/20 R) die Auffassung, dass Lehrkräfte, Dozenten oder Lehrbeauftragte, die an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen (auch privaten) Bildungseinrichtungen in den Schulbetrieb eingegliedert sind und folglich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungs- bzw. Bildungseinrichtungen stehen, wenn die Arbeitsleistung insbesondere unter den nachfolgend aufgeführten Umständen erbracht wird:

## VI. Reaktion der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

### Umstände, die für eine Eingliederung in den Schulbetrieb sprechen:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume (einzervertraglich oder durch Stundenpläne) durch die Schule/Bildungseinrichtung
- kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder Verhinderung
- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall
- Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Veranstaltungen
- Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Fachveranstaltungen der Schuleinrichtung

## VI. Reaktion der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

- selbstgestalteter Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen als Rahmenvorgaben geht nicht mit typischen unternehmerischen Freiheiten einher. Die zwar insoweit bestehende inhaltliche Weisungsfreiheit kennzeichnet die Tätigkeit insgesamt nicht als eine in unternehmerischer Freiheit ausgeübte Tätigkeit, insbesondere wenn:
  - keine eigene betriebliche Organisation besteht und eingesetzt wird
  - kein Unternehmerrisiko besteht
  - keine unternehmerischen Chancen bestehen, weil zum Beispiel die gesamte Organisation des Schulbetriebs in den Händen der Schuleinrichtung liegt und keine eigenen Schüler akquiriert und auf eigene Rechnung unterrichtet werden
  - Lehrtätigkeit nicht durch Dritte erbracht werden kann.

Diese **Beurteilungsmaßstäbe** sollen nach dem Willen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, **auch in laufenden Bestandsfällen, spätestens für die Zeit ab 01.07.2023, Anwendung finden.**

## VII. Risiken / Empfehlungen für betroffene Bildungseinrichtungen

### Risiken einer fehlerhaften Beurteilung des Auftragsverhältnisses:

- Es entsteht rückwirkend und für die Zukunft eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Auftragnehmers.
- Auftraggeber (Arbeitgeber) ist Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrags:
  - Nachzahlung der Beiträge zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen mindestens für die vergangenen vier Jahre (bei Vorsatz: 30 Jahre).
  - Arbeitnehmer-Anteile zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen muss der Auftraggeber nachzahlen und kann nur bei den nächsten drei Gehaltszahlungen beim Auftragnehmer für den unterbliebenen Abzug der Arbeitnehmer-Anteile Rückgriff holen.

## VII. Risiken / Empfehlungen für betroffene Bildungseinrichtungen

### To Do's für Bildungseinrichtungen / Auftraggeber bei Neuverträgen:

- Honorarverträge mit Lehrern, Dozenten oder sonstigen Unterrichtenden sollten zukünftig nach den Grundsätzen der Selbstständigkeit gefasst werden und das Vertragsverhältnis sollte auch nach den vertraglich vereinbarten Merkmalen der Selbstständigkeit tatsächlich durchgeführt werden.
- Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle) beim Abschluss eines jeweiligen Honorarvertrages mit einem Lehrer, Dozenten oder sonstigen Unterrichtenden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Fragen können auch im Nachgang  
zu der Veranstaltung per E-Mail gerichtet  
werden an: **andre.meiser@wst-ra.de**

